

## Schulinterne Regelung zu den SCHULFAHRTEN

**Grundlagen:** Schulgesetz § 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag

### **Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten**

RdErl. des MK vom 6.4.2013 – 22-82021

Bezug: RdErl. des MK vom 13.09. 2002 (SVBl. LSA S. 254), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.7.2012 (SVBl. LSA, S.108)

Inhalte der RRL/LP i.S. von fächerverbindenden Festlegungen

Beschluss der Gesamtkonferenz des LCG WB vom

Die **Gesamtkonferenz** legt unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielstellungen und der finanziellen Möglichkeiten die **Kostenobergrenzen** (Gesamtkonferenzbeschluss vom ....) fest. Die Kostenobergrenze für die Schulfahrten ist so zu bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar belastet werden. Die begleitenden Lehrkräfte entscheiden unter Einbeziehung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten über Ziel, Programm, Dauer und die Kostenobergrenze der Schulfahrt. Das Votum der Erziehungsberechtigten dient den Lehrkräften zur Orientierung für die Entscheidung. Es erfolgt in geheimer Abstimmung.

**Die Schulleitung wird über die Schulfahrt**, deren Dauer (möglichst auf max. 5 Tage fixierenden Zeitraum in Absprache mit den Klassenlehrern der Klassenstufe) und **der Anzahl der teilnehmenden Schüler und Lehrer** durch fristgerechtes Einreichen der Anmeldeunterlagen **informiert! Die Klassenlehrer können in individueller Absprache Fachlehrer ihrer Klassen zur Unterstützung bei der Aufsicht gewinnen. Um einen möglichst geringen Ausfall an Lehrkräften zu gewährleisten, ist die Anzahl begleitender Lehrkräfte wie folgt begrenzt:**

Anzahl der gemeinsam fahrenden Klassen	zusätzlich begleitende Lehrkräfte	Gesamtzahl der in diesem Zeitraum auszuplanenden Lehrkräfte
1	1	2
2	1	3
3	1	4
4	1	5

Die Teilnahme von Erziehungsberechtigten als Begleitpersonen ist in Abstimmung mit dem (der) jeweiligen Klassenlehrer(in) möglich.

Die pädagogische Zielsetzung und die physische und psychische Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte setzen den Rahmen für Inhalt, Art und Umfang von

Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich der Dauer.

Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden in Abstimmung mit der Schulleitung von der fahrleitenden Lehrkraft im Namen des Landes Sachsen-Anhalt abgeschlossen. Dazu sind mindestens zwei Vergleichsangebote von Transportunternehmen einzuholen und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Dies gilt auch für die Beherbergung, sofern das nach den Umständen der Reise möglich ist. Möglichkeiten der Bezuschussung sind zu nutzen. Es sind nur solche Verträge abzuschließen, die sämtliche anfallenden Kosten gesondert und detailliert ausweisen.

Für die Kostenobergrenzen gilt: SEKI: 225 €

SEKII: 325 €

### **1. Eintägige Schulwanderungen**

Eintägige Schulwanderungen liegen in Verantwortung und Planung der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers oder der Tutorin / des Tutors, die sich gegebenenfalls mit den in der jeweiligen Klasse / im jeweiligen Kurs unterrichtenden Fachlehrern inhaltlich und organisatorisch abstimmen. Inhalt und Zeitpunkt sind vier Wochen vor dem Wandertag auf dem entsprechenden Vordruck der Schulleitung anzuzeigen und von dieser genehmigen zu lassen.

### **2. Mehrtägige Schulfahrten:**

#### **Zielgruppe:**

- **Klassenverbände und Kursverbände** i.S. von Klassen und Kursen, damit Schülerinnen und Schüler/Klassenleiter/innen/Tutor/innen

#### **Zeitpunkte:**

- Absprache der Klassenstufen über gemeinsamen Zeitraum (Orientierungshinweise Anfang/Ende Schuljahr)
- maximaler Umfang 5 Tage

#### **Zielstellung:**

- soziale Ziele (Klassen- bzw. Kursverbund stärken)
- Altersangemessene inhaltliche und methodische Ziele (ergeben sich aus Schulgesetz §1; RRL/LP) in Abstimmung mit Schülern, Eltern, Fachlehrern
- Vor- und Nachbereitung der Fahrt mit den Schülerinnen und Schülern
- Räumliche Ausrichtung der Ziele aufsteigend (von der regionalen; landes- hin zur Bundesebene)

Die einzelnen Klassen, aber insbesondere die Kurse, einigen sich auf den Zeitraum der Fahrt, müssen aber nicht zwangsläufig das gleiche Fahrtziel wählen.

### **3. Verfahren**

Der (dem) stellv. Schulleiter(in) ist bis spätestens vier Wochen vor dem Termin ein Genehmigungsantrag vorzulegen (KV 17.08), der die folgenden Angaben enthält:

- a) Programm und Termine,
- b) Zielsetzung,
- c) Anzahl der Schülerinnen und Schüler,
- d) Namen der Begleitpersonen,
- e) Kosten- und Finanzierungsplan,
- f) Einverständniserklärung und Kostenübernahmeerklärung der Eltern (KV 17.05).

Auf Grund der nunmehr gültigen „Schulinternen Regelung für Schulfahrten“ müssen die Schulfahrten nicht mehr auf einer GK beantragt werden.

### **4. Finanzielle Absicherung der Schulfahrten:**

Bei allen Schulfahrten (ein- u. mehrtägig) tragen die Eltern die Kosten (Beschlüsse der GK über Höhe der Kosten beachten)! Es sind die Kontingente der Freifahrten zu nutzen, Ansparmodelle anzuwenden sowie Möglichkeiten einer Bezuschussung zu erschließen.

Über die Möglichkeiten der Unterstützung sozial schwacher Elternhäuser informiert Sie die „Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten“ vom 2. März 2006 (GVBl. LSA S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2009 (GVBl LSA S. 514).

Lucas-Cranach-Gymnasium Wittenberg  
Im Auftrag  
B. Ludlei  
Oberstudiendirektor